



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

03.05.2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5747

**Schriftliche Anhörung zur Drucksache 19/2789 – Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Beamtenversorgung**

Ihr Schreiben vom 29. März 2021

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zu dem oben genannten
Gesetzesentwurf. Von Möglichkeit der Stellungnahme machen wir nachstehend gern
Gebrauch.

Vorbemerkung

Die Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes ist auch in der gegenwärtigen
Situation an vielen Stellen mit einer unverzichtbaren beziehungsweise angeordneten
Präsenz verbunden, die zu zusätzlichen Kontakten führt. Die damit einhergehende erhöhte
Infektionsgefahr ist für die betroffenen der Kolleginnen und Kollegen ein bedeutsames
Thema, aus dem erhöhte Anforderungen an die Fürsorgepflicht des
Arbeitgebers/Dienstherrn resultieren.

Wenn Infektionen in Erkrankungen mit möglichen Langzeitfolgen münden, ist eine
besondere Unterstützung der Betroffenen angezeigt. Während für Tarifbeschäftigte die
sozialversicherungsrechtlichen Regelungen maßgebend sind, greifen für Beamtinnen und
Beamten die landesrechtlichen Vorgaben. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der
Schleswig-Holsteinische Landtag aufgrund der Problembeschreibungen der

Gewerkschaften beziehungsweise des von der SPD-Fraktion eingereichten Gesetzentwurfes mit einer sachgerechten Lösung auseinandersetzt.

Der Gesetzentwurf, der Gegenstand der schriftlichen Anhörung ist, zielt darauf ab, Infektionskrankheiten ausdrücklich in das im Beamtenversorgungsgesetz geregelte Dienstunfallrecht zu integrieren. Damit würde das Ziel, Beamtinnen und Beamten, die infolge ihres Dienstes an einer Infektion erkranken, die entsprechende Unfallfürsorge leichter zukommen zu lassen, erreicht werden. Diese Zielerreichung spricht zunächst dafür, dem Landtag zu empfehlen, eine entsprechende Gesetzesänderung zu beschließen. Eine versierte Vertretung der Interessen der Beamtinnen und Beamten, die wir für uns in Anspruch nehmen, erfordert jedoch eine darüberhinausgehende Betrachtung. Dabei ist die Legitimation, die allgemeine Akzeptanz und damit die Sicherstellung eines besonderen Dienstunfallrechts der Beamtinnen und Beamten einzubeziehen.

Grundsätzlicher Hinweis zum Dienstunfallrecht

Das Dienstunfallrecht fußt insbesondere auf den mit dem Beamtenverhältnis verbundenen Aufgaben und Funktionen, die eine besondere Treuepflicht erfordern beziehungsweise mit besonderen Gefahren verbunden sein können (z.B. Angriff bei einer Verhaftung). Den Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Interesse der Allgemeinheit muss auf der anderen Seite eine besondere Fürsorge gegenüberstehen, die auch im Falle eines Dienstunfalles greift.

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung von Dienstunfällen in Schleswig-Holstein

Das Dienstunfallrecht ist im Schleswig-Holsteinischen Beamtenversorgungsgesetz (SHBeamtVG) geregelt. Der Dienstunfall ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 SHBeamtVG definiert als „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist“.

Ergänzend regelt Abs. 3 dieser Vorschrift, dass Erkrankungen an bestimmten Krankheiten als Dienstunfall gelten, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit der Dienstausübung einer entsprechenden Gefahr besonders ausgesetzt ist und die Erkrankung nicht außerhalb des Dienstes entstanden ist. In Betracht kommende Krankheiten bestimmt die Landesregierung durch Verordnung. Jene Verordnung vom 3.12.2013 sorgt für einen Gleichklang mit anerkannten Berufskrankheiten (Berufskrankheiten-Verordnung beziehungsweise Praxis der Unfallversicherungsträger).

Aufgrund dieses bestehenden Gleichklanges bezogen auf Berufskrankheiten sind die Regelungen im Bereich der Unfallversicherung von Bedeutung. Deren Spitzenverband hat dazu Hinweise herausgegeben. Danach werden von der Berufskrankheitenliste (Nr. 3101) Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst (z.B. Krankenhäuser, Pflegedienst, Rettungsdienst), in der Wohlfahrtspflege (vor allem Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, Hilfe für behinderte oder psychisch erkrankte Menschen oder Menschen in besonderen sozialen Situationen) oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus infiziert werden und daran erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren (bei notwendigen unmittelbaren Körperkontakten wie beim Friseurhandwerk oder bei kosmetischen Behandlungen).

Drohende Benachteiligung Beamtinnen und Beamten

Auch wenn hinsichtlich der Anerkennung als Berufskrankheit ein Gleichklang mit gesetzlich Versicherten gegeben ist, wird eine daraus abgeleitete Anerkennung als Dienstunfall bereits aufgrund der Bezugnahme auf entsprechende Berufsgruppen (s.o.) nur in bestimmten Fällen in Frage kommen.

Häufig wird auf einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Abs. 1 SHBeamtVG abgestellt werden müssen. Dies ist nach dem Gesetzeswortlaut zwar möglich, jedoch (auch) mit der besonderen Herausforderung verknüpft, die Kausalität zwischen Erkrankung und Dienstausbübung im Zweifelsfalle nachweisen zu müssen. Da (Corona-) Infektionen (anders als zum Beispiel Angriffe bei Verhaftungen) nicht quasi automatisch dem Dienstrisiko zuzuordnen sind, sondern gewissermaßen ein allgemeines Lebensrisiko darstellen, besteht die Gefahr, dass entsprechende Erkrankungen nicht anerkannt werden und folglich die Dienstunfallfürsorge nicht greift.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen der Anerkennung als Arbeitsunfall existieren, die – anders als bei der Anerkennung als Berufskrankheit – nicht automatisch für die Anerkennung als Dienstunfall zum Zwecke der Beweiserleichterung herangezogen werden können. Daraus folgt eine Benachteiligung für Beamtinnen und Beamten, die im Missverhältnis zu den Fürsorgeerfordernissen (s.o.) stehen.

Gesetzesänderung als Lösung?

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht – wie eingangs dargestellt - vor, in das Dienstunfallrecht explizit Infektionskrankheiten aufzunehmen. Allerdings wäre eine spezielle Regelung im Dienstunfallrecht, die nicht eindeutig dem Dienstrisiko, sondern grundsätzlich eher dem Lebensrisiko zuzuordnen ist, systemwidrig und könnte sich mittelfristig zu einer grundsätzlichen Gefährdung des besonderen Dienstunfallrechts entwickeln. Deshalb ist sorgfältig abzuwägen, ob eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Beamtenversorgungsgesetz zwingend erforderlich ist, um den berechtigten Belangen der Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen.

Hinzu kommt, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung abermals auslegungsbedürftig ist und zu Unsicherheiten beziehungsweise einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen dürfte („erhöhte Kontakthäufigkeit“, „verminderte Schutzmöglichkeiten“).

Untergesetzliche Regelung als Lösung?

Inzwischen hat die Landesregierung nach Einbeziehung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände auf dem Erlasswege die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Zusammenhangs zwischen Dienstausbübung und Corona-Erkrankung erleichtert. Die Voraussetzungen orientieren sich an den Regelungen der Gesetzlichen Unfallversicherung. Sie stellen insbesondere auf dienstliche Kontakte bzw. Rahmenbedingungen ab.

Nach Lage der Dinge halten wir die Regelung für geeignet. Damit wird für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen eine angestrebte und erforderliche Beweiserleichterung erreicht.

Bislang sind uns über unsere Fachgewerkschaften oder den gewerkschaftlichen Rechtsschutz keine Fälle bekannt geworden, in denen im Widerspruch zu der Erlassregelung die Anerkennung von Dienstunfällen abgelehnt wurde.

Fazit

Es muss gewährleistet sein, dass Erkrankungen von Beamtinnen und Beamten, die aus einer im dienstlichen Zusammenhang zugezogenen (Corona-) Infektion resultieren, die im Schleswig-Holsteinischen Beamtenversorgungsgesetz geregelte Unfallfürsorge auslösen. Die Anwendung ist jedoch aufgrund der spezifischen Ausgestaltung mit hohen Hürden versehen.

Mit einem Erlass der Landesregierung wurden inzwischen die Voraussetzungen dafür geschaffen, hinsichtlich der Anerkennung als Dienstunfall die erforderliche Kausalität zwischen der Erkrankung und der Dienstausbübung gegenüber der reinen Gesetzesanwendung niedrigschwelliger herzustellen. Da sich die Erlassregelungen an den für die Gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden Vorgaben orientieren, wird eine drohende Benachteiligung der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten abgewendet und ein Gleichklang mit den Tarifbeschäftigten hergestellt.

Nach dem heutigen Kenntnisstand ist die Erlassregelung in der Praxis ausreichend, so dass eine Gesetzesänderung nicht erforderlich scheint. Da die explizite Aufnahme von Infektionskrankheiten in die Unfallfürsorge systemwidrig wäre und letztendlich in einer Schwächung des Dienstunfallrechts münden könnte, sollte von einer Gesetzesänderung zunächst abgesehen werden. Sie sollte erst dann erwogen werden, wenn sich herausstellt, dass die Erlassregelung in der Praxis nicht fruchtet.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender